

Das Testzentrum des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. befindet sich in der ehemaligen „Diskothek Nachtschicht“ am Ludwig-Erhard-Ring 8, 92348 Berg bei Neumarkt i.d.OPf.

## **Aktueller Hinweis zu den Testmöglichkeiten im Testzentrum des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.**

### **1. Öffnungszeiten**

Montag – Samstag von 09:00 – 17:00 Uhr

### **2. Terminvereinbarung**

Eine Terminvereinbarung ist notwendig: <https://www.covid19center.de/berg/>

### **3. Nachweiserfordernisse**

- a) Personalausweis
- b) Krankenkassenkarte
- c) Nachweis nach der jeweiligen oben genannten Anspruchsberechtigung

## **PCR Teststelle:**

Grundsätzlich sind nur Personen ohne Erkrankungssymptome anspruchsberechtigt.

Ausgenommen sind Personen die unabhängig von Symptomen einen positiven Antigen-Test haben (Vgl. Nr. 1 d)).

### **Anspruchsberechtigte Personengruppen**

- a) Asymptomatische Kontaktpersonen die durch das Gesundheitsamt festgestellt worden sind.

Nachweis ID des Gesundheitsamtes oder Quarantänebescheid

Eine rote Meldung in der Corona-Warn-App reicht nicht mehr für einen PCR-Test aus. Ein Anspruch muss zunächst mit einem Antigen-Schnelltest abgeklärt werden.

- b) Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist.

Nachweis ID des Gesundheitsamtes oder Quarantänebescheid

- c) Asymptomatische Personen, die in medizinischen Einrichtungen (REHA, Krankenhäuser o.Ä.) behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht werden sollen (z.B. vor Aufnahme).

Nachweis: Bestätigung der medizinischen Einrichtung

- d) Nach einem positiven Antigen-Test oder einem positiven Pooling-Test mittels eines Nukleinsäurenachweises hat die getestete Person (unabhängig von Symptomen) einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test). Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung.  
Nachweis: nicht notwendig

### **Schnellteststrecke/PoC-Antigentest**

Grundsätzlich sind nur Personen ohne Erkrankungssymptome anspruchsberechtigt.

### **Anspruchsberechtigte Personengruppen**

- a) Besucher von Pflege- und Behinderteneinrichtungen  
Nachweis: Bestätigung der Einrichtung
- b) Betreute in Pflege- und Behinderteneinrichtungen  
Nachweis: Bestätigung der Einrichtung
- c) nach § 29 SGB IX Leistungsberechtigte + deren Beschäftigte  
Nachweis: Nachweis über Leistungsberechtigung
- d) Pflegende Angehörige  
Nachweis: unterschr. Bestätigung gepflegte Person + Nachweis Pflegebedürftigkeit